

KUNDMACHUNG

ÜBER DIE WAHLSPRENGEL, DIE WAHLLOKALE, UND DIE ZAHL DER WAHLKOMMISSIONEN FÜR GEHUNFÄHIGE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2019

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Landtagswahl 2019 in nachstehende Wahlsprengel mit den angeführten Wahllokalen eingeteilt:

Wahlsprengel I:	Thal
Bezeichnung Wahllokal:	Gemeinde Laterns, Laternserstraße 6
Abgrenzung:	30 m im Umkreis

Wahlsprengel II:	Bonacker
Bezeichnung Wahllokal:	Ehem. Schule Bonacker, Mittlerer Bonacker 1
Abgrenzung:	30 m im Umkreis

Wahlsprengel III:	Innerlaterns
Bezeichnung Wahllokal:	Kindergarten, Unterwaldstraße 6
Abgrenzung:	30 m im Umkreis

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht nur im Wahlsprengel 1
Gemeinde Laterns _____ ausüben.

2. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG die Zahl der Wahlkommissionen für Gehunfähige mit 1 festgesetzt.



Der Gemeindewahlleiter / Die Gemeindewahlleiterin

A. Nersisoh B.